

Zuständigkeiten und Adressen

- **Baurechtsbehörde**
Fragen u.a. zu Bauanträgen, Denkmalschutz, Flächennutzungs- und Bebauungspläne, Nachweise zu EnEV und EWärmeG
Bauamt als untere Baurechtsbehörde oder Landratsamt
Zuständigkeiten erfahren Sie unter Tel. 07151 / 501-2231
- **Geschäftsbereich Umweltschutz** beim Landratsamt
Fragen zum alltäglichen Umweltschutz; u.a. auch Anfragen zur Nutzung von Erdwärme
Technisches Landratsamt, Stuttgarter Straße 110, 71332 Waiblingen
Telefon 07151 501-2254, umweltschutz@rems-murr-kreis.de
- **Energieagentur Rems-Murr gGmbH**
Allgemeine Fragen zum Thema Altbaumodernisierung, Neubau, Energieeffizienz und Fördermöglichkeiten
Gewerbestraße 11, Gewerbegebiet Eisental, 71332 Waiblingen,
Tel. 07151 / 975 173-0, www.energieagentur-remsmurr.de
- **Schornsteinfeger –Innung** für den Regierungsbezirk Stuttgart
Abnahme und Einstufung von Heizungs- und Feuerungsanlagen, Bundes-Immissionsschutzverordnung
Tel. 07151 / 55050, www.schornsteinfegerinnung-stuttgart.de
Auskunft über die Adresse des für Sie zuständigen Schornsteinfegers erhalten Sie im Internet oder bei der Baurechtsbehörde

Bei der **kostenlosen Energieberatung der Energieagentur** erhalten Sie kompetente neutrale Informationen zu Ihrem Gebäude und Ihren Fragen zu den Themen Energiesparen, effizienter Energieeinsatz beim Wohnen, Sanieren und Bauen und zum Einsatz von Erneuerbaren Energien.
Bei dieser Erstberatung erhalten Sie Hinweise auf Vorschriften, Fördermöglichkeiten, fachkundige Ansprechpartner, das weitere Vorgehen und weiterführende Beratungen z.B. durch eine Vor-Ort-Beratung.

Leitfaden für Gebäude- Sanierungen

Welche Maßnahmen stehen an?

Energetische Maßnahmen sparen Energie, steigern die Behaglichkeit und den Wert des Gebäudes. Sie sind dann besonders wirtschaftlich, wenn sowieso Instandhaltungsarbeiten ausgeführt werden. Sind bei einer Sanierungsmaßnahme über 10% einer Bauteilfläche betroffen, entsteht die Verpflichtung zur Einhaltung der vorgegebenen Dämmwerte (EnEV 2009). Beim Heizungsaustausch müssen 10% des Wärmeenergiebedarfs mit erneuerbaren Energien gedeckt werden (EWärmeG).



1. Umfassende Analyse

Führen Sie bei Maßnahmen an der Gebäudehülle oder der Gebäudetechnik eine **energetische Bestandsaufnahme** am ganzen Gebäude durch. Dabei werden die möglichen Einsparungen und die entstehenden Kosten abgeklärt. Planen Sie auch Einzelmaßnahmen so, dass die Voraussetzungen für weitere Maßnahmen oder ein Gesamtkonzept berücksichtigt werden.

Ansprechpartner:

- Energieagentur Rems-Murr für kostenlose Erstberatung
- Energieberater oder Architekten für Vor-Ort-Beratung (Förderung durch BAFA)

2. Finanziellen Spielraum prüfen

Informieren Sie sich über zur Verfügung stehende **Förderprogramme** - Kredite oder Zuschüsse. Klären Sie die Fördervoraussetzungen vor (!) Beauftragung. Oft weichen diese von den gesetzlichen Anforderungen ab.

Weitere Informationen:

- Energieagentur Rems-Murr, Energieberater, Hausbank
- aktuelle Übersicht unter www.energiefoerderung.info
- KfW, www.kfw.de, Tel. 0180 - 1 33 55 77
- BAFA, www.bafa.de, Tel. 06196-908-0

3. Gute Planung spart Kosten

Die Baurechtsbehörde gibt Ihnen Auskunft, für welche Maßnahmen eine **Baugenehmigung** erforderlich ist.

Lassen Sie sich beraten, wie die sonstigen Anforderungen erfüllt werden, z.B. **EnEV** oder **EWärmeG**, und welche Umsetzungsmöglichkeiten es gibt.

Eine **gute Detailplanung** und die Abstimmung verschiedener Gewerke untereinander ist Voraussetzung für vergleichbare, aussagekräftige Angebote.

Beratung, Planung und Baubegleitung bieten:

- Baurechtsbehörde zu rechtlichen Fragen
- Energieberater, Fachplaner oder Architekten neutral und umfassend (Förderung über KfW möglich)
- Handwerker und Herstellerfirmen fachspezifisch

4. Zu guter Letzt

Lassen Sie sich bei Einzelmaßnahmen vom ausführenden Handwerker eine **Unternehmererklärung** ausstellen. Bei Gesamtanierungen bestätigt Ihnen der Energieberater oder Planer die energetische Qualität Ihres Gebäudes und kann Ihnen einen **Energieausweis** ausstellen.

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben teilen Sie der Baurechtsbehörde die **Fertigstellung** mit.

Ihre neue Heizung muss der Schornsteinfeger abnehmen und Sie reichen den **Nachweis** für das EWärmeG bei der Baurechtsbehörde innerhalb von 3 Monaten ein.

Zur **Qualitätsprüfung** der Maßnahmen gibt es verschiedene Methoden, z.B. die Thermographie oder die Luftdichtheits-Prüfung ... und die **Einsparungen** bei Ihrer nächsten Abrechnung.